

Entwurf

Sankt Augustiner Standards zur Prävention von Kindeswohlgefährdungen

Präambel

Bei einer Kindeswohlgefährdung ist es der beste Schutz für das Kind,

- die Eltern darin zu unterstützen, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen,
- bei den Eltern den Wunsch zu wecken, die Lebenssituation ihres Kindes und der eigenen Familie nachhaltig zu verbessern und
- die Bereitschaft der Eltern zu gewinnen, Hilfen anzunehmen.

Um Sankt Augustiner Kinder besser zu schützen und sie in schwierigen und schwierigsten Lebenssituationen zu unterstützen, vereinbaren die Träger von Angeboten der Jugendhilfe und der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin folgende Vorgehensweise:

1. Rahmenbedingungen

Jeder Träger von Angeboten der Jugendhilfe benennt dem Jugendamt, die für seine Einrichtung/Einrichtungen zuständige Kinderschutzfachkraft/zuständigen Kinderschutzfachkräfte, die für die Gefährdungseinschätzung zuständig ist (,in soweit erfahrene Fachkraft' zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger sowie deren Kinderschutzfachkräfte haben die Möglichkeit sich von Fachkräften der Familienberatungsstelle und des Bezirkssozialdienstes des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin beraten zu lassen (Fachliche Beratung und Begleitung gemäß § 8b SGB VIII).

Im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist der Bezirkssozialdienst für die Sicherstellung des Kindeswohls zuständig. Während der Öffnungszeiten des Jugendamtes ist eine BSD-Fachkraft über die Rufnummer 0151/16798424 ständig zu erreichen. In dringenden Notfällen außerhalb der Öffnungszeiten ist die im Auftrag der Stadt Sankt Augustin tätige Rufbereitschaft der Kinder- und Jugendhilfe Hollenberg über die Polizei zu erreichen.

Der Bezirkssozialdienst und die Familienberatungsstelle verpflichten sich, die Träger und Kinderschutzkräfte in regelmäßigen Abständen über Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe sowie die Erreichbarkeit zu informieren. Vertreter der Träger, Kinderschutzkräfte, Bezirkssozialdienst und Familienberatungsstelle treffen sich anlassbezogen, um notwendige Verfahrensänderungen zu erörtern.

Der Träger stellt sicher, dass das vereinbarte Verfahren für haupt- und nebenamtliche Fachkräfte, Honorarkräfte, ehrenamtlich Tätige und sonstige beim Träger tätige Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in Kraft gesetzt wird.

2. Verfahren

Hat eine beim Träger tätige Person Hinweise dafür, dass das Wohl eines Kindes/Jugendlichen nicht gewährleistet oder gefährdet ist oder sein könnte, so ist diese verpflichtet, ihre Leitung zu informieren.

Die Leitung organisiert ein Gespräch an dem mindestens die Person, die die Gefährdung beobachtet hat, die Leitung selbst und die Kinderschutzfachkraft teilnimmt. In dem Gespräch wird unter Bewertung der Beobachtungen und Kenntnisse über die Familie eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Es wird entschieden, ob gewichtige Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Fall A) oder ob es sich um eine ungünstige Lebenssituation des Kindes handelt (Fall B). In diesem Gespräch wird ebenfalls erörtert, wie die Eltern angesprochen (ohne das Kind weiter zu gefährden) und für eine Kooperation gewonnen werden können. Der Inhalt des Gesprächs wird dokumentiert. Ist die Situation nicht eindeutig zu beurteilen, kann der Bezirkssozialdienst oder die Familienberatungsstelle zu einer anonymen Fallberatung hinzugezogen werden.

Besteht akute Gefahr für Leib und Leben stellt die Leitung den Schutz des Kindes unmittelbar durch die Einschaltung von Polizei und Rettungsdiensten sicher

2.1. Vorgehensweise in Fall A:

Die sorgeberechtigten Eltern werden von der Leitung/den Fachkräften der Einrichtung aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. In Folge wird beobachtet, ob die Gefährdung beendet werden konnte. Kommen die Kinderschutzfachkraft, die Leitung und die beteiligten Fachkräfte zu der Einschätzung, dass dies nicht der Fall ist, so stellt die Leitung sicher, dass das zuständige Jugendamt eingeschaltet wird.

Um den sorgeberechtigten Eltern die Möglichkeit zu geben der Meldung zuvorzukommen, werden diese aufgefordert, das für sie zuständige Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung aufzusuchen¹. Je nach Situation und Alter des Kindes/Jugendlichen soll die Situation auch mit ihm erörtert werden. Den Eltern wird angeboten, sie zum Gespräch beim Jugendamt zu begleiten oder ein Gespräch mit der Fachkraft des Bezirkssozialdienstes vor Ort zu vereinbaren. Die Leitung hat sich zeitnah davon zu überzeugen, ob eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Jugendamt erfolgt ist. Ist dies nicht geschehen, unterrichtet sie – nach erneuter Information der Eltern – das zuständige Jugendamt über die eigene Risikoeinschätzung und über die bisher unternommenen Schritte.

Ist der Bezirkssozialdienst Sankt Augustin zuständig, nimmt der Bezirkssozialdienst eine eigene Gefährdungseinschätzung vor. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wird diese durch das Angebot von Hilfen zur Erziehung, der Inobhutnahme des Kindes durch den Bezirkssozialdienst oder die Einschaltung des Familiengerichtes abgewendet. Aufgrund des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe kann der Träger nicht über die vom BSD veranlassten Maßnahmen informiert werden. Weil die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen umso effektiver verbessert werden können, wenn die Beteiligten gut kooperieren, wirkt der Bezirkssozialdienst darauf hin, dass es zu einer Kooperation von BSD und den Mitarbeiter/innen der Träger, die weiterhin für die Fami-

¹ Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern leben. Leben die Eltern in verschiedenen Kommunen, so ist das Jugendamt der Kommune zuständig, in dessen Bereich der sorgeberechtigte Elternteil mit dem Kind lebt.

lie tätig sind, kommt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Eltern den BSD von seiner Schweigepflicht ganz oder themenbezogen entbunden haben.

Wird nach festgestellter Gefährdungssituation für das Kind ein Hilfe- und Schutzkonzept aufgestellt, an dem der Träger mitwirkt soll, so wird dieser soweit es für die Mitwirkung am Hilfe- und Schutzkonzept nötig ist, in die Hilfeplanung eingebunden. Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeiter/innen an der Umsetzung des Hilfe- und Schutzkonzeptes mitwirken und zwischen dem BSD und dem Träger getroffene Absprachen einhalten, z.B. Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kita zu melden.

2.2 Vorgehensweise in Fall B:

Kommen die Beteiligten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass zwar kein unmittelbares Risiko, aber eine für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen ungünstige Lebenssituation vorliegt, d.h. eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet, so verpflichtet sich der Träger, dass seine Mitarbeiter/innen diese Einschätzung gegenüber den Eltern ansprechen. Je nach Situation und Alter des Kindes/Jugendlichen soll die Situation auch mit ihm erörtert werden. Ziel des Gespräches ist es, eine Problem- und Hilfeakzeptanz herzustellen. Die Mitarbeiter/innen des Trägers bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Hilfen an.

Reichen eigene Handlungsmöglichkeiten des Trägers zur nachhaltigen Verbesserung der aktuellen Situation nicht aus, verpflichtet sich dieser, die Eltern auf andere örtlich verfügbare Hilfen hinzuweisen. Die Mitarbeiter/innen des Trägers motivieren die Eltern dazu, fortlaufend bis zu einer Verbesserung der aktuellen Situation des Kindes/ des Jugendlichen die genannten Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Mitarbeiter/innen haben die Möglichkeit sich von der Kinderschutzfachkraft beraten zu lassen.

Die Fälle der Annahme und Ablehnung der Hilfen durch die Eltern werden dokumentiert. Weitere Maßnahmen erfolgen nicht.